



CHECKLISTE · ALTERSVORSORGE

Der Riester- Zulagen-Check

In 20 Minuten prüfen, ob dein Vertrag wirklich alle Zulagen
abholt. Bis zu 300 Euro pro Kind und Jahr.

Stand Juli 2026 · Inklusive der Neuregelung ab 2027

So nutzt du diese Checkliste

Die Riester-Zulagen sind kein Bonus, den der Staat automatisch überweist. Sie werden beantragt, berechnet und geprüft. Und genau dabei geht ziemlich viel verloren. Bei vielen Verträgen fließt jahrelang nur ein Teil der Förderung, weil sich irgendwann etwas im Leben geändert hat und niemand es weitergegeben hat.

Diese Checkliste geht deinen Vertrag in fünf Schritten durch. Am Ende weißt du, ob alles läuft oder wo du nachbessern musst. Du brauchst dafür keine Vorkenntnisse.

Was du bereitlegen solltest

- Deine letzte Jahresmitteilung oder Wertmitteilung vom Anbieter
- Die Vertragsunterlagen aus dem Abschluss, dort steht, ob ein Dauerzulagenantrag vorliegt
- Deine Lohnabrechnung oder den Lohnsteuerbescheid vom Vorjahr
- Falls vorhanden: die Zulagenbescheinigung deines Anbieters

Kurz zur Einordnung

Riester wird zum 1. Januar 2027 durch eine neue Förderung abgelöst. Bestehende Verträge laufen weiter und behalten Bestandsschutz. Was das konkret bedeutet, steht auf Seite 9. Für alles, was du jetzt prüfst, gilt weiterhin die bisherige Regelung.

Stand der Angaben: Juli 2026. Diese Checkliste ist eine allgemeine Information und keine Beratung im Einzelfall. Die vollständigen rechtlichen Hinweise stehen auf Seite 10.

GRUNDLAGEN

Was dir überhaupt zusteht

Die Förderung besteht aus zwei Teilen. Es gibt eine Grundzulage für dich selbst und eine Kinderzulage für jedes Kind, für das du Kindergeld bekommst. Beide landen nicht auf deinem Girokonto, sondern direkt im Vertrag. Sie erhöhen also dein Altersvorsorgevermögen, nicht dein verfügbares Geld.

ZULAGE	HÖHE PRO JAHR	VORAUSSETZUNG
Grundzulage	175 Euro	Zulageberechtigung plus Mindesteigenbeitrag
Kinderzulage, Kind geboren ab 2008	300 Euro je Kind	Kindergeldbezug im Beitragsjahr
Kinderzulage, Kind geboren vor 2008	185 Euro je Kind	Kindergeldbezug im Beitragsjahr
Berufseinsteigerbonus	200 Euro einmalig	Vertragsabschluss vor dem 25. Geburtstag

775 Euro

Zwei Kinder ab Jahrgang 2008 plus Grundzulage. So viel fließt in einem Jahr in den Vertrag, wenn alles richtig läuft.

Zwei Punkte, die oft untergehen

Erstens hängt die Kinderzulage am Kindergeld. Solange Kindergeld fließt, gibt es die Zulage. Endet das Kindergeld, endet auch sie. Ein Monat Kindergeldbezug im Jahr reicht für den Anspruch im vollen Beitragsjahr.

Zweitens gilt der Mindesteigenbeitrag für die gesamte Förderung, nicht nur für die Grundzulage. Wer zu wenig einzahlt, bekommt Grundzulage und Kinderzulage anteilig gekürzt. Bei der Hälfte des nötigen Beitrags gibt es auch nur die Hälfte der Zulagen.

SCHRITT 1 VON 5

Bist du zulageberechtigt?

Ohne Zulageberechtigung passiert gar nichts, egal wie viel du einzahlst. Hak ab, was auf dich zutrifft. Ein Häkchen reicht.

☐ **Ich bin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert**

Angestellte, Auszubildende, Minijobber ohne Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

☐ **Ich bin verbeamtet, Richterin, Richter oder Berufssoldatin, Berufssoldat**

Wichtig: Du musst deinem Dienstherrn ausdrücklich erlaubt haben, die nötigen Daten an die Zulagenstelle zu übermitteln. Ohne diese Einwilligung kommt keine Zulage an.

☐ **Ich bin in Kindererziehungszeit, bis zum dritten Geburtstag des Kindes**

Die Kindererziehungszeit muss beim Rentenversicherungsträger beantragt sein. Sie läuft nicht automatisch mit.

☐ **Ich beziehe Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld oder Übergangsgeld**

Voraussetzung ist, dass du davor pflichtversichert warst.

☐ **Ich pflege einen Angehörigen ab Pflegegrad 2, mindestens zehn Stunden pro Woche**

Nicht erwerbsmäßig, in häuslicher Umgebung, verteilt auf mindestens zwei Tage.

☐ **Mein Ehepartner ist unmittelbar berechtigt und ich zahle mindestens 60 Euro im Jahr ein**

Das ist die mittelbare Berechtigung. Der eigene Vertrag und der Sockelbeitrag von 60 Euro sind Pflicht.

Der häufigste Fehler in dieser Gruppe

Wer über den Ehepartner mittelbar berechtigt ist und dann wieder anfängt zu arbeiten, wechselt in die unmittelbare Berechtigung. Ab dem Folgejahr gilt dann die Vier-Prozent-Regel statt der 60 Euro. Wird das nicht gemeldet, fordert die Zulagenstelle die Zulagen zurück, teils Jahre später.

SCHRITT 2 VON 5

Läuft dein Antrag überhaupt?

Die Zulage wird nicht automatisch gutgeschrieben. Sie muss jedes Jahr beantragt werden. Der Dauerzulagenantrag erledigt das dauerhaft, indem du deinen Anbieter bevollmächtigst.

- ☐ **In meinen Vertragsunterlagen steht ein Dauerzulagenantrag**
Meist ein Kästchen im Antrag. Bei vielen Anbietern ist er standardmäßig aktiv, es sei denn, man hat aktiv widersprochen.

- ☐ **In meiner letzten Jahresmitteilung ist eine Zulage eingegangen**
Such nach den Begriffen Zulage, Altersvorsorgezulage oder Förderung. Steht dort 0 Euro, liegt genau hier das Problem.

- ☐ **Die eingegangene Summe passt zu meiner Situation**
175 Euro plus 300 Euro je Kind ab Jahrgang 2008. Ist es weniger, geht es auf Seite 6 weiter.

- ☐ **Anbieter, Anschrift und Steuer-Identifikationsnummer sind aktuell**
Falsche oder veraltete Daten sind ein Standardgrund für nicht ausgezahlte Zulagen.

Frist, die bald abläuft

Zulagen lassen sich zwei Jahre rückwirkend beantragen, danach verfällt der Anspruch endgültig. Für das Beitragsjahr 2024 läuft die Frist am 31. Dezember 2026 ab. Für das Beitragsjahr 2025 am 31. Dezember 2027. Wenn dir für diese Jahre etwas fehlt, ist jetzt der Zeitpunkt.

Dauerzulagenantrag ist kein Selbstläufer

Er nimmt dir das jährliche Formular ab, mehr nicht. Ändert sich etwas an deinem Einkommen, deinem Status oder der Zahl deiner Kinder, musst du das deinem Anbieter trotzdem melden.

SCHRITT 3 VON 5

Zahlst du genug ein?

Die volle Zulage gibt es nur gegen einen Mindesteigenbeitrag. Der richtet sich nach deinem Einkommen und wird jedes Jahr neu berechnet. Genau hier verlieren die meisten Geld, ohne es zu merken.

Die Rechnung

4 Prozent vom rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres
minus deine Zulagen
gleich dein Mindesteigenbeitrag
mindestens 60 Euro, gefördert werden maximal 2.100 Euro im Jahr

Ein Beispiel

RECHENSCHRITT	BETRAG
Bruttoeinkommen Vorjahr	40.000 Euro
4 Prozent davon	1.600 Euro
abzüglich Grundzulage	175 Euro
abzüglich Kinderzulage für zwei Kinder ab 2008	600 Euro
Dein Eigenbeitrag im Jahr	825 Euro
Das sind im Monat	68,75 Euro

Vereinfachtes Beispiel zur Veranschaulichung. Deine tatsächlichen Werte hängen von deinem Einkommen, deiner Kinderzahl und deinem Status ab.

☐ **Mein Jahresbeitrag liegt über dem so berechneten Mindesteigenbeitrag**

☐ **Ich habe meinen Beitrag nach der letzten Gehaltserhöhung angepasst**

Steigt das Einkommen, steigt der nötige Eigenbeitrag. Bleibt der Beitrag gleich, wird die Zulage anteilig gekürzt.

☐ **Ich zahle mindestens 60 Euro im Jahr ein**

Der Sockelbeitrag gilt auch dann, wenn vier Prozent rechnerisch weniger wären.

Anteilige Kürzung, kein Alles-oder-nichts

Wer 50 Prozent des nötigen Eigenbeitrags einzahlt, bekommt 50 Prozent der Zulagen. Das fällt kaum auf, weil trotzdem etwas ankommt. Über zehn Jahre summiert sich die Lücke aber deutlich.

SCHRITT 4 VON 5

Die sechs teuersten Fehler

Fast jede gestrichene Zulage lässt sich auf einen dieser sechs Punkte zurückführen. Geh sie einmal durch.

1 Das Gehalt ist gestiegen, der Beitrag nicht

Der Mindesteigenbeitrag wird jedes Jahr neu am Vorjahreseinkommen gemessen. Ein Dauerauftrag, der seit fünf Jahren gleich läuft, reicht irgendwann nicht mehr.

2 Das Kindergeld ist ausgelaufen

Mit dem Ende des Kindergelds endet die Kinderzulage. Damit steigt gleichzeitig dein nötiger Eigenbeitrag, weil weniger Zulage abgezogen wird.

3 Neue Kindergeldnummer oder andere Familienkasse

Nach einem Umzug oder Arbeitgeberwechsel kann sich die zuständige Familienkasse ändern. Passt die Nummer im Zulagenantrag nicht mehr, wird das Kind nicht zugeordnet und die Kinderzulage fällt weg.

4 Statuswechsel wurde nicht gemeldet

Wiedereinstieg nach der Elternzeit, Ende der Selbstständigkeit, Scheidung. Jeder dieser Punkte kann die Art deiner Berechtigung ändern.

5 Beamte ohne erteilte Einwilligung

Ohne die ausdrückliche Erlaubnis zur Datenübermittlung an die Zulagenstelle kommt keine Zulage an, egal wie korrekt alles andere läuft.

6 Die Kinderzulage liegt beim falschen Elternteil

Bei verheirateten Eltern wird die Kinderzulage von Gesetzes wegen der Mutter zugeordnet. Sie kann auf den Vater übertragen werden, dafür braucht es aber einen gemeinsamen Antrag beider Eltern. Für ein bereits abgelaufenes Beitragsjahr lässt sich dieser Antrag nicht mehr zurücknehmen.

Wenn eine Zulage zurückgebucht wurde

Die Zulagenstelle kann zu Unrecht gezahlte Zulagen zurückfordern. Hältst du eine Rückbuchung für falsch, kannst du über deinen Anbieter eine förmliche Festsetzung bei der Zulagenstelle beantragen. Dafür gilt eine Frist ab der Mitteilung deines Anbieters. Frag den genauen Stichtag direkt beim Anbieter ab, sobald du von der Rückbuchung erfährst.

SCHRITT 5 VON 5

Der Blick auf 2027

Am 8. Mai 2026 hat der Bundesrat dem Altersvorsorgereformgesetz zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2027 gibt es eine neue geförderte Altersvorsorge, neue Riester-Verträge nach altem Modell sind ab dann nicht mehr möglich. Für bestehende Verträge ändert sich zunächst nichts.

PUNKT	BESTEHENDER RIESTER-VERTRAG	NEUE FÖRDERUNG AB 2027
Grundzulage	175 Euro fix bei erfülltem Mindesteigenbeitrag	50 Cent je eingezahltem Euro bis 360 Euro, danach 25 Cent je Euro bis 1.800 Euro. Maximal 540 Euro
Kinderzulage	300 Euro ab Jahrgang 2008, 185 Euro davor	1 Euro je eingezahltem Euro bis 300 Euro. Maximal 300 Euro je Kind, unabhängig vom Geburtsjahr
Mindesteigenbeitrag	4 Prozent vom Vorjahresbrutto	Entfällt. Für die Grundzulage genügen 120 Euro im Jahr
Berufseinsteigerbonus	200 Euro einmalig unter 25	Bleibt bei 200 Euro einmalig
Sonderausgaben	Maximal 2.100 Euro	Maximal 1.800 Euro plus Zulagenanspruch
Bestand	Verträge vor dem 1. Januar 2027 behalten Bestandsschutz und laufen mit der bisherigen Förderung weiter	Wechsel in die neue Förderung ist freiwillig möglich, zurück geht es danach nicht mehr

☐ **Ich weiß, wann mein Vertrag abgeschlossen wurde**

Alles vor dem 1. Januar 2027 hat Bestandsschutz.

☐ **Mir ist klar, dass ein Wechsel freiwillig ist**

Es gibt keine automatische Umstellung und keine automatische Kündigung.

Was das für dich heißt

Ob die alte oder die neue Förderung für dich mehr bringt, hängt an deinem Einkommen, der Zahl deiner Kinder, den Kosten deines Vertrags und der Restlaufzeit. Bei kleinen Beiträgen und mehreren Kindern kann die neue Systematik günstiger sein, bei höheren Einkommen nicht zwingend. Diese Frage lässt sich seriös nur mit deinen konkreten Zahlen beantworten. Diese Checkliste gibt darauf bewusst keine pauschale Antwort.

AUSWERTUNG

Und jetzt?

Alles abgehakt

Sehr gut. Setz dir eine Erinnerung für den Januar, dann prüfst du im nächsten Jahr Einkommen und Beitrag noch einmal gegen. Das reicht als jährliche Routine.

Ein oder zwei Häkchen fehlen

Ruf bei deinem Anbieter an und lass die offenen Punkte klären. Halte Vertragsnummer und Steuer-Identifikationsnummer bereit. Notier dir vorher, was genau du wissen willst.

Drei oder mehr Häkchen fehlen

Dann läuft an deinem Vertrag mit hoher Wahrscheinlichkeit seit Jahren nicht die volle Förderung. Das lohnt sich einmal ordentlich durchzugehen.

Wir schauen einmal gemeinsam drauf

Wenn du willst, gehen wir deinen Vertrag zusammen durch. Zulagenhistorie, Beitragshöhe, Status, offene Fristen. Du erfährst, ob alles läuft und wo etwas fehlt. Das Gespräch ist kostenlos und unverbindlich, und wir schicken dir hinterher nichts hinterher, wenn du nicht willst.

Termin mit Tim Klos, Altersvorsorge bei Gravitas Invest
calendly.com/gravitasinvest/beratung

Leg dir vorher deine letzte Jahresmitteilung und die Vertragsnummer bereit.

Über 400 betreute Kunden · 4,9 von 5 Sternen · Zugelassen nach § 34d, § 34f und § 34c GewO, IHK Saarland

Rechtliche Hinweise

Zweck dieser Unterlage

Diese Checkliste dient ausschließlich der allgemeinen Information über die gesetzliche Zulagenförderung der privaten Altersvorsorge. Sie ist ein unverbindliches Informationsangebot und keine Beratung im Einzelfall. Sie ersetzt weder eine Anlageberatung noch eine Versicherungsberatung, eine Steuerberatung oder eine Rechtsberatung.

Keine Anlage- oder Versicherungsberatung

Aus dieser Unterlage ergibt sich keine Empfehlung für oder gegen ein bestimmtes Produkt, einen bestimmten Anbieter, einen Vertragsabschluss, eine Vertragskündigung oder einen Wechsel der Förderform. Ob eine Maßnahme für Sie sinnvoll ist, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab und lässt sich nur in einem individuellen Gespräch unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse, Erfahrungen, Ziele und Verhältnisse klären.

Keine Steuerberatung

Die Gravitas Invest GmbH ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Aussagen zu steuerlichen Themen sind allgemeine Hinweise auf die geltende Gesetzeslage und stellen keine steuerliche Beratung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes dar. Für die Beurteilung Ihres Einzelfalls wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Keine Rechtsberatung

Diese Unterlage enthält keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die Prüfung von Fristen, Ansprüchen und Bescheiden im Einzelfall obliegt den zuständigen Stellen sowie den dafür zugelassenen Berufsträgern.

Stand und Rechtsänderungen

Stand der Angaben: Juli 2026. Die Rechtslage kann sich ändern. Insbesondere tritt zum 1. Januar 2027 das Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge in Kraft, dem der Bundesrat am 8. Mai 2026 zugestimmt hat. Angaben zur künftigen Rechtslage geben den Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Erstellung wieder und können sich durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsanweisungen und die Umsetzung durch die Anbieter weiter konkretisieren.

Keine Gewähr

Alle Angaben wurden mit Sorgfalt recherchiert. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir nicht übernehmen. Rechenbeispiele sind vereinfacht und dienen allein der Veranschaulichung. Eine Haftung für Schäden aus der Nutzung dieser Unterlage ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Vergütung und Interessenlage

Die Gravitas Invest GmbH ist als Vermittlerin tätig und wird im Erfolgsfall überwiegend über Provisionen oder Courtagen der Produktgeber vergütet. Diese Unterlage ist zugleich Werbung für unsere Dienstleistung.

Urheberrecht

Der Inhalt ist urheberrechtlich geschützt. Die unveränderte Weitergabe im privaten Rahmen ist ausdrücklich erwünscht. Bearbeitung, gewerbliche Nutzung und Veröffentlichung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter gravitas-invest.de/datenschutz.

Anbieter

Gravitas Invest GmbH, [STRASSE UND HAUSNUMMER], [PLZ] [ORT]
Geschäftsführer: Pascal Bläß
Registergericht: [AMTSGERICHT], HRB [NUMMER]
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: [USt-IdNr]
Telefon: 0681 8838 3588 · gravitas-invest.de

Erlaubnis und Register

Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO, § 34f Absatz 1 GewO und § 34c GewO. Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.
Registernummern im Vermittlerregister: [REGISTERNUMMERN]
Register: Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Charlottenstraße 35/36, 10117 Berlin, www.vermittlerregister.info
Schlichtungsstellen: [AUS BESTEHENDER ERSTINFORMATION ÜBERNEHMEN]

Quellen

§§ 10a und 79 bis 99 Einkommensteuergesetz, insbesondere §§ 84, 85, 86 und 89 EStG
Bundesministerium der Finanzen, Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge, Stand 5. Mai 2026
Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge, Bundesgesetzblatt 2026 Teil I